

# Die gewerbesozialen Funktionen des filmwirtschaftlichen Interessenvertrages (Schutzvertrag)

Autor(en): **Kern, Th.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.  
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **9 (1944)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-733193>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der englischen Gesellschaft Scophony, London entwickeltes System, bei welchem der Lichtstrom einer Quecksilberhochdrucklampe durch Beugung in Elektro-Schallwellen mittelst Kristallkörper oder einer Flüssigkeit vom Fernsehsignal gesteuert wird.

Für die *Verwirklichung des Fernsehens als Unterhaltung* kommt unbestreitbar in erster Linie das *Kino-Fernsehen* in Betracht, wozu bisher noch ein wichtiger Bestandteil, nämlich ein leistungsfähiger Fernseh-Großprojektor fehlte, welcher die Projektion von Fernsehbildern in gleicher Größe und Helligkeit wie normale Kinobilder gestattet. Die oberste Grenze, die man bisher an Bildgröße erreicht hat, war die, daß höchstens 300 Personen gleichzeitig ein Fernsehbild mit genügender Helligkeit in einem Raum anschauen können.

### Blick in die Zukunft.

Von den heutigen technischen Möglichkeiten zu der zukünftigen Anwendung dürfte aber kein sehr großer Schritt mehr sein. Dr. Amrein selbst tut einen Blick in die Zukunft des Kino-Fernsehens, indem er prophezeit: Die Fernsehstudios senden gleichzeitig eine Reihe vollständiger Filmprogramme aus, so daß der Kinobesitzer, welcher mit diesen Studios in geschäftlicher Verbindung steht, *der Sorge um die Beschaffung der Programme enthoben* wäre! Es ist sofort ersichtlich, daß bei einem derartigen System der Verteilung des Films große Einsparungen an Rohfilmen und Kopierarbeit gemacht werden könnte. Die Wissenschaft hat sich mit dieser Frage schon vor dem Kriege so einläßlich befaßt, daß sie die Einsparungen für das Gebiet des europäischen Kontinents allein auf mehrere 100 Millionen Franken pro Jahr berechnet.

Für die Kinobesitzer abgelegener Gebiete eröffnen sich ebenfalls günstige Perspektiven, da ihnen der

Vorteil erwächst, daß sie sich stets auf die neuesten Filmprogramme abonnieren können und nicht zu warten brauchen, bis die Novitäten an den großen Plätzen abgelaufen sind. Auch können die Kinobesitzer — nach diesem Zukunftsprojekt — einst einen sofortigen Wechsel ihrer Programme vornehmen, indem sie, wie man es jetzt beim Telephonrundspruch macht, eine andere Fernseh-Verbindung einschalten, mit der sie ebenfalls abonniert sind. Gefällt also ein Programm offenkundig nicht, so versucht es der Theaterleiter mit einem andern, das seinem Publikum vielleicht mehr zusagt. Die Möglichkeiten des Fernseh-Kinos sind offenbar sehr vielseitig und lassen uns, wenn der unselige Krieg einmal zu Ende ist und die Technik sich wieder friedlichen Pionierarbeiten zuwenden kann, *hochinteressante Entwicklungen erwarten*. So wird die fernelektrische *Verteilung der Filmprogramme den kleinen nationalen Filmproduktions-Gesellschaften die höchst erwünschte Möglichkeit bieten, von Filmen mit lediglich nationalem Interesse nur eine einzige Kopie herstellen zu müssen*, wobei sie trotzdem die Möglichkeit besitzen, diesen einen Film gleichzeitig im ganzen Land vorzuführen zu lassen. Die wichtigste Programm-Bereicherung dieses künftigen Fernseh-Kinos wird aber zweifellos die direkte Uebertragung von Aktualitäten sein. Fällt irgend ein interessantes Ereignis nicht mit einer Fernseh-Vorführung zusammen, so kann es unmittelbar darauf, jedenfalls noch am gleichen Abend in Filmübertragung gezeigt werden; denn nun dürfte sich das teure Schnellentwicklungsverfahren für den Aktualitäten-Film lohnen, da ja nur eine einzige Kopie herzustellen ist.

Nicht uninteressant bleibt schließlich, daß im Institut für technische Physik an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich ein Fernseh-Großprojektor gebaut wurde, der eine wichtige Vorstufe für den zukünftigen Fernseh-Apparat mit großen Bildern darstellt.

V. Z.

## Die gewerbesozialen Funktionen des filmwirtschaftlichen Interessenvertrages (Schutzvertrag)

Von Dr. Th. Kern.

### I.

Der Ausdruck gewerbesozial ist ungewohnt. Wenn wir von Sozialmaßnahmen, Sozialpolitik und dergleichen sprechen, denken wir immer an Einrichtungen, Vorkehren und Maßnahmen zugunsten einer menschenwürdigen Existenz der Lohnverdiener, der Arbeiter. Das ist begreiflich, denn im 19. und 20. Jahrhundert war es in erster Linie die in der aufblühenden Industrie neu entstandene Klasse der Arbeiterschaft, die Not litt und für deren Wohl nicht in genügendem Maße gesorgt war, zu deren Gunsten Sozialmaßnahmen ergriffen werden mußten. Doch auch andere Gruppen des Volkes sind sozialer Hilfe würdig, sofern sie eine solche notwendig haben. Für den selbständig Erwerbenden handelt es sich dabei im wesentlichen weniger darum, eine bestehende allgemeine Notlage zu beseitigen, als vielmehr den Eintritt einer solchen zu verhindern. Gerade in den heutigen Zeitläufen, da der Mittelstand — das Handwerk und das Gewerbe — immer mehr bedroht werden durch die Industrialisierung, durch Aus-

wüchse eines zu liberalen Kapitalismus einerseits sowie durch den aus dem zunehmenden Etatismus sich ergebenden Steuerdruck und die vermehrten sozialen Leistungen zugunsten der Arbeitnehmer andererseits, ergibt sich in zunehmendem Maße die dringende und drängende Notwendigkeit, auch den gewerblichen Mittelstand durch soziale Maßnahmen vor der Verproletarisierung zu retten und zu bewahren, Maßnahmen, die zum Teil durch die allgemeine Gewerbepolitik angestrebt werden unter Führung des Schweiz. Gewerbeverbandes, Maßnahmen aber auch, die zu einem großen Teil noch der Verwirklichung harren. Insoweit dürfen, ja müssen wir heute auch von gewerbesozialen Maßnahmen sprechen. Wenn man heute allgemein soweit ist, sozialpolitische Forderungen der selbständig Erwerbenden, der Lohnverdiener anzuerkennen, so muß man das gerechterweise auch den andern Ständen des Volkes, auch dem Gewerbe zubilligen.

Von diesem allgemeinen Gesichtspunkte aus möchten wir auch zu den typischen Funktionen des filmwirtschaftlichen Interessen-

vertrages, des sogenannten Schutzvertrages, Stellung nehmen, wobei hierfür gerade von jenen Kreisen weitgehendes Verständnis erwartet werden darf, die die Sozialpolitik auf ihr Banner geschrieben haben.

## II.

Die Beurteilung und das Verständnis der Funktionen des Interessenvertrages der filmwirtschaftlichen Verbände der Schweiz wird am besten ermöglicht, wenn wir auf seine Entstehungsgeschichte zurückgehen.

In den 20er und 30er Jahren, als das Filmwesen auf der ganzen Welt einen ungeahnten Aufschwung nahm, schossen überall Lichtspieltheater aus dem Boden. Dabei wurden ihre Einrichtungen in bezug auf äußere Ausstattung und Komfort innert kürzester Zeit überholt, so daß die meisten kleinen Einzelexistenzen, die vom Ertrag dieser Theater lebten, in zunehmendem Maße bedroht waren, einerseits durch eine infolge Ueberschätzung der Verdienstmöglichkeiten und Unkenntnis der komplexen filmwirtschaftlichen Verhältnisse ungesund überwuchernden Konkurrenz, andererseits durch sehr kapitalkräftige Unternehmungen, insbesondere auch des Auslandes. Infolgedessen drohte dem damaligen Kinogewerbe nicht nur eine Katastrophe, sondern auch das öffentliche Interesse an einer Hebung des Filmniveaus und möglichen Freihaltung von ausländischen Einflüssen via Kapitalbeteiligung usw. war gefährdet.

Diese beiden Gründe gaben dazu Veranlassung, an die zuständigen Bundesbehörden zu gelangen, um gesetzliche Maßnahmen gegen die drohenden Mißstände zu erwirken, die sich noch dadurch zu verschärfen drohten, daß eine große Konzernbildung mit zum wesentlichen Teil ausländischem Kapital geplant war. Naheliegend war dabei vor allem die Einführung der *Bedürfnisklausel*. Diese Bestrebungen fanden ihren Niederschlag in einem Postulat von Nationalrat Dr. Zimmerli vom 25. Januar 1921, welches unter anderem die Einführung der Bedürfnisklausel auch aus Gründen des öffentlichen Interesses verlangte und später in einer Eingabe des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes und der Association Cinématographique de la Suisse Romande vom Frühjahr 1935 an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, welches den gleichen Zweck verfolgte.

Es war jedoch den Bundesbehörden nicht möglich, eine solche Lösung innert nützlicher Frist auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung zu realisieren. Auch wollte man vorerst noch andere dem gleichen Zwecke dienende Maßnahmen, insbesondere in bezug auf die kantonale Zensur (die unterdessen durchwegs realisiert worden sind) verwirklichen. Es wurden deshalb die filmwirtschaftlichen Verbände aufgefordert, selbst eine vernünftige Ordnung zu treffen, was denn auch geschah durch den ersten Interessenvertrag vom Jahre 1935 und insbesondere durch den zweiten vom Jahre 1939, der unter Mitwirkung eines vom Chef des eidgenössischen Departementes des Innern abgeordneten Funktionärs zustande kam. Dieser Vertrag verwirklichte auf privatrechtlichem Wege das Postulat der Bedürfnisklausel in der Weise, daß Filme von den Lichtspieltheatern nur bei der Organisation der in der Schweiz tätigen Verleihfirmen gemietet und von den Verleihfirmen nur den den Organisationen der Lichtspieltheater angeschlossenen Theatern vermietet werden durften. Dabei ist es aber nicht etwa so, daß nun den bisherigen Verleihern und den bisherigen Lichtspieltheatern etwa damit ein Monopol gewährt würde, wie es unrichtigerweise in der Presse immer wieder behauptet wird. Der Verband der Lichtspieltheater ist nämlich verpflichtet, neue Kinos als Mitglieder aufzunehmen, sofern hierfür ein Bedürfnis nachgewiesen wird, und wenn er dies nicht tut, kann gegen die Ablehnung bei der sogenannten Paritätischen Kommission Einsprache erhoben werden. In dieser Paritätischen Kommission aber sind die Lichtspieltheater in der Minderheit; denn darin sitzen nebst den zwei Vertretern der Lichtspieltheater, die begrifflicherweise wenig neue Theater wünschen, auch zwei Vertreter der Filmverleiher, welche auf eine Vermehrung der Theater hintendieren, um mehr Filme vermieten zu können, und als neutraler Obmann ein Bundesrichter, welcher im Streitfalle praktisch entscheidet, und zwar ungefähr nach gleichen Grundsätzen, wie sie die Behörden dort anwenden, wo die Bedürfnisklausel vom Staate gehandhabt wird.

Die so gestaltete Anwendung der Bedürfnisklausel und die daraus sich ergebende Beschränkung der Zahl der Kinos bedurfte aber, sollte sie wenigstens in gewerbewirtschaftlicher Hinsicht nicht einfach illusorisch gemacht werden, eines weitern Vertrags-Rechtsinstitutes, nämlich eines besondern Mieterschutzes. Ohne eine solche weitere Maßnahme hätte die Beschränkung der Zahl der Kinos besonders angesichts der zurzeit bestehenden weitgehenden Befriedigung und Ueberbefriedigung des Bedürfnisses in den Städten zur Folge, daß die eingetretene Sanierung in erster Linie dem Hauseigentümer zugute käme, der den Mietzins ständig erhöhen könnte. Die Kaufpreise für Kinoobjekte würden damit dementsprechend ebenfalls in die Höhe steigen, so daß spätere Erwerber solcher Objekte schließlich auf den überhöhten und nur durch die Verbandsordnung gesicherten Mietzins angewiesen wären, wenn sie den notwendigen Minimalertrag hereinbringen wollen, und der ganze Vorteil der getroffenen Maßnahme ginge, anstatt einem zu rettenden Gewerbe zugute zu kommen, einfach in der Gesamtwirtschaft unter. In jedem Verkaufspreis wäre gewissermaßen eine Art Kontingentsentschädigung inbegriffen, eine Entwicklung, wie sie seinerzeit auf andern Gebieten der Wirtschaft — wir erinnern an die berüchtigten Käsekontingente — als Auswuchs bekämpft wurden. Dem A der Bedürfnisklausel mußte also das B des Mieterschutzes folgen. Er wurde in der Weise geschaffen, daß ein Mitglied, dem ein Theater durch den Vermieter entzogen werden will (zum Beispiel durch ordentliche Kündigung nach Ablauf des zivilrechtlichen Mietvertrages), in der Regel zum Zwecke der Erreichung einer ungerechtfertigten Mietzinserhöhung, eine Vermittlungsinstanz, das sogenannte Gemeinsame Büro des Verleiherverbandes und des Lichtspieltheater-Verbandes anrufen, und, sofern der Vermittlungsversuch fehlgeschlagen hat, an die bereits genannte Paritätische Kommission gelangen kann mit dem Gesuch, sie möchte entscheiden, daß das Theater unter einem Nachfolger als Betriebsinhaber nicht als Verbandstheater anzuerkennen, das heißt, daß ein allfälliger Nachfolger nicht als Mitglied aufzunehmen sei und deshalb auch nicht mit Filmen beliefert werden dürfe. Die Paritätische Kommission entspricht einem solchen Gesuche nach den geltenden Vorschriften des Interessenvertrages nur, wenn sonst das Geschäft des Mieters, also des Theaterinhabers, durch den Entzug des Theaters in seiner Existenz bedroht würde und sofern er zu keinen ernstlichen Aussetzungen Anlaß gegeben hat und sich verpflichtet, die von der Paritätischen Kommission als angemessen bezeichnete Miete zu entrichten. Auch hier wieder entscheidet eine Kommission, und zwar immer im gerichtlichen Verfahren nach zürcherischem Zivilprozeßrecht, in der die interessierten Vertreter des Lichtspieltheater-Verbandes in der Minderheit und die Vertreter des Verleiher-Verbandes kaum interessiert sind, während der als Obmann funktionierende Bundesrichter zweifellos als Vertrauensmann auch gegenüber der Öffentlichkeit angesprochen werden darf.

Ferner ist die Kognition der Paritätischen Kommission zugunsten eines Theaterinhabers auch durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes (insbesondere Art. 41 ff. OR) und die zudienende Gerichtspraxis beschränkt in der Weise, daß das allfällige Verbot der Aufnahme eines Nachfolgers keinen unzulässigen Boykott darstellen, also nicht widerrechtlich sein darf.

## III.

Auf Grund dieser auf Anraten und unter Mitwirkung der zuständigen eidgenössischen Behörden zustande gekommenen Ordnung ergeben sich somit aus dem derzeit geltenden Interessenvertrag im wesentlichen eine Reihe von gewerbessozialen Funktionen, nämlich:

- a) Gewerblicher Schutz gegen überbordende und volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Ueberkonzernisierung und damit die Verhinderung der Entstehung ungesunder und kranker Verhältnisse im Kinogewerbe;
- b) **Verhinderung einer weitgehenden Vertrustung** der Kinos und *Erhaltung* der bisher in weit überwiegendem Maße, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmefällen, vorwiegend bescheidenen *Einzelexistenzen*;



- c) Verhinderung des Hinübergleitens der schweizerischen Lichtspieltheater in die Hände von Kapitalgesellschaften mit starkem ausländischem Einfluß.
- d) Der erforderliche Ausgleich der einschneidenden filmpolitischen Maßnahmen des Staates, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:
1. Filmkontingentierung gemäß Bundesratsbeschluß Nr. 54 über die Beschränkung der Einfuhr vom 26. September 1938, welche praktisch eine Bedürfnisklausel zugunsten der Filmverleiher, also der Filmimporteure darstellt, weil neue Verleiher nur dann Filme einführen und verleihen können, wenn ihnen von den zuständigen Bundesbehörden hierfür ein Einfuhrkontingent gewährt wird. Diese Maßnahme wurde aus Gründen des öffentlichen Interesses getroffen, was aber infolge der so entstandenen Beschränkung des freien Marktes — ohne Schaffung der Bedürfnisklausel auch zugunsten der Kinematographie — für diese eine völlig untragbare Schwächung gegenüber den «Lieferanten» darstellen würde;
  2. Auferlegung der Pflicht, die schweizerische Filmwochenschau abzunehmen, vorzuführen und zu bezahlen, was eine zusätzliche staatliche Belastung der Lichtspieltheater darstellt;
  3. Bezahlung bedeutender Taxen für die Konzessionen der Kantone und der Gemeinden sowie von Billettabgaben, Kontrollgebühren usw.;
  4. Zensur des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, welche ebenfalls das freie Wirtschaften der Lichtspieltheater in weitgehendem Maße beschränkt;
  5. Andere formelle und materielle Maßnahmen polizeilicher Natur.

Diese Beschränkungen und Eingriffe des Staates machen einen wirtschaftlichen Ausgleich durch einen korrelativen Schutz in Form der Bedürfnisklausel auch zu Gunsten der Kinos zu einer vitalen Notwendigkeit und geben ihr die sachliche, juristische und moralische Berechtigung. Das ist denn auch unbestritten anerkannt worden durch Aufnahme einer Bestimmung in die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung, die von den eidgenössischen Räten angenommen worden sind, wonach die Kantone die Kompetenz erhalten, die Bedürfnisklausel für das Kinogewerbe, gleich wie sie jetzt schon für das Gastwirtschaftsgewerbe in der Bundesverfassung verankert ist, einzuführen. Und wenn das bis jetzt noch nicht durch einen besondern Erlaß des Bundes, auf Grund der außerordentlichen Vollmachten, geschah, so nur deshalb, weil die Verbände diese Aufgabe dem Staat abgenommen und in befriedigender Weise selbst gelöst haben. Diese Tatsache hat der Chef des eidgen. Departementes des Innern, Herr Bundesrat Etter, bei Beratung des Vollmachtenberichtes im Ständerat in der Herbstsession 1943 (Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat, 1943, Seite 218) durch folgende Worte klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht:

«Der Berichterstatter hat erklärt, daß der Bundesrat die Bewilligungspflicht nicht auf dem Wege der Vollmachten einzuführen gedenke. Das gilt für heute. Die Filmkammer hatte für die Einführung der Bewilligungspflicht eine Vorlage ausgearbeitet, die sie schon zu Beginn dieses Jahres dem Departement unterbreitete.

**Das Departement ist aber vorläufig nicht auf diese Vorlage eines Vollmachtenbeschlusses eingetreten, vor allem nicht, weil wir der Auffassung sind, daß, solange die bestehenden Interessenverträge zwischen Verleihern und Kinosaalbesitzern gut funktionieren, wir es nicht nötig haben, auf dem Wege der Vollmachten die Bewilligungspflicht einzuführen. Aber die Vorlage ist da, und wenn es nötig sein sollte im Interesse der Sicherheit des Landes, dann würden wir von den Vollmachten Gebrauch machen. Ich glaube und hoffe aber, daß das nicht der Fall zu sein braucht.»**

Damit ist einmal vom Bundesratstische aus gesagt worden, daß unsere Verbände das besorgen, was sonst der Staat tun müßte.

- e) **Schutz gegen die unberechtigte Abschöpfung der gesamten Erträge der Lichtspieltheater vonseiten des Hauseigentümerkaptitals durch den oben umschriebenen Mieterschutz**, der sich aus der nicht nur aus gewerbesozialen, sondern auch aus öffentlichen Interessen notwendigen Bedürfnisklausel zwangsläufig ergibt, um diese nicht illusorisch zu machen.

Gegen den Mieterschutz sind wiederholt Bedenken geltend gemacht worden, und es wurde auch schon die Meinung vertreten, er stelle einen rechtswidrigen Boykott dar. Demgegenüber ist vor allem hervorzuheben, daß es sich in diesen Fällen um einen Boykott sonderart handelt, auf den die Grundsätze und Regeln der Gerichtspraxis in bezug auf den unzulässigen Boykott nicht unbesehen zutreffen, deshalb vor allem nicht, weil es sich nicht bloß um den nackten wirtschaftlichen Schutz eines Einzelnen handelt, sondern um die Bedürfnisklausel, die auch aus einem allgemeinen und nicht nur aus einem individuellen Interesse notwendig ist, die unbestrittenermaßen auch aus öffentlichem Interesse Not tut, nicht illusorisch zu machen und um zu verhindern, daß das Hauseigentümerkaptital einen volkswirtschaftlich ungerechtfertigten Gewinn aus dieser vor allem im öffentlichen Interesse getroffenen Maßnahme zieht. Der Grundsatz der Verhinderung ungerechtfertigter volkswirtschaftlicher Vorteile, die sich aus öffentlichen Maßnahmen oder deren Surrogaten ergeben, hat ja in neuerer Zeit im Verwaltungsrecht der Schweiz, insbesondere im Kriegswirtschaftsrecht, vor allem im Bundesratsbeschluß betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung vom 1. September 1939 und in den dazudienenden Vollziehungsverordnungen seinen klaren Niederschlag gefunden. Aus diesem Grunde kann, abgesehen von den sonst geltenden allgemeinen rechtlichen Grundsätzen über die Zulässigkeit von Boykotten, wie sie sich aus der früheren Gerichtspraxis herausgebildet haben, von der Zufügung eines Schadens «in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise» (Art. 41, Absatz 2, des Obligationenrechtes), was allein den Boykott widerrechtlich macht, keine Rede sein.

Für diese Auffassung spricht aber noch ein anderer Grund, der nämlich, daß nach konstanter Rechtsauffassung des Bundesgerichtes der Geschäftswert von Mietlokalen dem Hauseigentümer und Mieter zusteht. In verschiedenen Fällen hatte das Bundesgericht, wenn der Mieter den nach der Theorie auf den Hauseigentümer entfallenden Teil des Geschäftswertes vermindert hatte, dem Vermieter eine Schadenersatzforderung zugesprochen. Wenn nun aber einem Mieter, der vielleicht ein Geschäft durch sein Geschick und seinen Fleiß in die Höhe gebracht hat, grundlos gekündigt wird, muß er ausziehen und verliert damit den ihm zukommenden Wert des Goodwill normalerweise vollständig ohne jede rechtliche Möglichkeit, einen Ersatz zu erhalten. Es ist das eine schwerwiegende Lücke in unserer Gesetzgebung, die sich zu Lasten der Gewerbetreibenden und Geschäftsinhaber, die nicht zugleich Hauseigentümer sind, außerordentlich unsozial und hart auswirkt und sie volkswirtschaftlich ungerechtfertigten und übersetzten Mietzinsforderungen der Hauseigentümer schutzlos preisgibt. Diese antisoziale Lücke der Gesetzgebung hat sich im Kinogewerbe wie kaum irgendwo verhängnisvoll auszuwirken begonnen. Ein Schutz dagegen, wie er nun geschaffen und wirksam gemacht worden ist, tut also auch aus diesem Grunde not und verschafft dem verbandlichen Rechtsinstitut des Mieterschutzes eine weitere moralische und juristische Rechtfertigung. Ein weiterer Grund also, der eine gegen die guten Sitten verstoßende Schadenzufügung im Sinne von Art. 41, Absatz 2, aufschließt, vielmehr der in Theorie und Praxis herrschenden Auffassung von der Teilung des Goodwill-Wertes zur praktischen Verwirklichung wenigstens auf den Sektor des Kinogewerbes verholfen und verhindert hat, daß er durch die wirtschaftlich stärkere Machtstellung des Hauseigentümers entgegen der herrschenden Rechtsauffassung jenen zu nichte gemacht wird.

Im übrigen dient die jetzige Mieterschutzordnung des Interessenvertrages ebenso sehr auch dem Interesse der Gesamtheit der Kino-Hauseigentümer, deshalb nämlich, weil ein Dahinfallen der Bedürfnisklausel und die damit verbundene Existenzgefährdung der Lichtspieltheater auch die jetzigen Mietzinse, die sich bis zum

  
**SIEMENS**  
**KINO-KOHLLEN**  
 Super-Bio · SA  
 Kohinoor · Mogul  
 Super-Mogul  
 Nepolar

Pl. 109/2

SIEMENS ELEKTRIZITÄTS-ERZEUGNISSE AG. Abt. Siemens-Schuckert LÖWENSTRASSE 35 . ZÜRICH

Inkrafttreten des Interessenvertrages nach den Gesetzen des freien Marktes herausgebildet haben, eine allgemeine Senkung erfahren und damit die Kinoliegenschaften einer weitgehenden Wertverminderung unterwerfen würde. Somit kann, gesamthaft betrachtet, wenn auch im einzelnen Fall das Gegenteil zuzutreffen scheint, von einer Schädigung der Hauseigentümer überhaupt nicht gesprochen werden, und diejenigen paar kapitalkräftigen Kino-Hauseigentümer, welche sich zusammengetan haben, um den Mieterschutz des Interessenvertrages zu bekämpfen, fallen damit der Gesamtheit der Kino-Hauseigentümer in den Rücken.

Abgesehen von diesen rein gewerbesozialen Funktionen hat die Bedürfnisklausel dann aber auch noch Funktionen zugunsten des öffentlichen Interesses, die in erster Linie dazu geführt haben, den Grundsatz der Bedürfnisklausel bei den zuständigen Behörden als berechtigt anzuerkennen; denn es ist klar, daß das Bestreben zur Hebung des Filmniveaus zugunsten geistiger, kultureller, erzieherischer und sittenpolizeilicher Postulate gehindert würde durch die Bedrohung der überwiegend bescheidenen Einzelleistungen, indem dadurch naturgemäß der menschliche Erhaltungstrieb in stärkerem Maße als sonst nach einer Programmierung drängen würde, welche in erster Linie und bis an die Grenzen der Zulässigkeit nur nach der Seite der Einnahmen hin interessiert ist. Es ist noch immer als eine Gefährdung öffentlicher Interessen betrachtet worden, wenn Berufe, deren Angehörige des öffentlichen Vertrauens würdig sein müssen, stark übersetzt sind und um ihre nackte Existenz erbittert kämpfen müssen. Darum wird auch eine Uebersetzung des Aerzte- oder Anwaltsstandes als eine Gefahr aus Gründen des öffentlichen Interesses durch staatliche Maßnahmen bekämpft.

Die Bedürfnisklausel liegt aber auch im Interesse der geistigen Landesverteidigung, das heißt der Verhinderung der Verstrutung

und der damit zu befürchtenden Einflußnahme ausländischen Kapitals und ausländischer Unternehmungen auf die schweizerischen Lichtspieltheater und überhaupt auf den Film als einem äußerst wirksamen Mittel der Einwirkung auf die Meinungsbildung des Volkes. Gerade in dieser Beziehung hat sich die geltende Verbandsordnung im gegenwärtigen Kriege als sehr notwendig und wirksam erwiesen, und wenn sie nicht vorhanden gewesen wäre, hätte der Bundesrat das gleiche Ziel mit einem Vollmachtenbeschluß verwirklichen müssen, der übrigens nach Mitteilung von Herrn Bundesrat Etter im Ständerat in der Schublade liegt und sofort hervorgehoben wird, sobald die Verbandsordnung nicht mehr gut funktionieren sollte, wie es jetzt nach seinem Zeugnis der Fall ist.

#### IV.

Abschließend darf bei dieser Gelegenheit gegenüber der heftigen Presse-Kampagne, die vor einiger Zeit unbeschwert von Sach- und Fachkenntnis angefacht und sogar ins Parlament getragen wurde, gesagt werden, daß die Interessenvertragsordnung als bestmögliche Maßnahme zur Beseitigung von Mißständen im Filmwesen, die im großen und ganzen als mustergültig bezeichnet werden darf, den Dank der Öffentlichkeit und nicht Tadel, konstruktive und nicht destruktive Kritik verdienen würde. Unbegreiflich ist aber vor allem, daß gerade manche Kreise, die sich die Sozialpolitik zum Lebensziel gemacht haben, gegen eine Regelung ankämpfen möchten, die für einen Sektor des Gewerbes solche sozialpolitische Postulate verwirklicht hat, daß sich diese Kreise für ausgesprochen kapitalistische und teils ausländische Tendenzen einsetzen. Aber eben: zum Teil dienen halt die vorgeschützten öffentlichen Interessen nur als Mäntelchen für ganz bestimmte private Interessen und Tendenzen.